

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines gemäß § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Der Kleine Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG ist die Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG) entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1c WaffG bestimmtes Zeichen tragen. Das entsprechende Zulassungszeichen ist das PTB – Zeichen (Kreis mit dem Schriftzug PTB und Zulassungsnummer).

Der Erwerb und Besitz ausschließlich von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erlaubnisfrei und erfordert lediglich die Vollendung des 18. Lebensjahres. **Wer aber die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt (Führen), bedarf des sog. Kleinen Waffenscheines.**
Die Gebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines beträgt **86,00 €**, welche nach Zahlungsaufforderung durch Gebührenbescheid fällig wird.

1. Personalien:

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname(n):	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
PLZ, Wohnort: (Hauptwohnsitz)		Straße, Haus-Nr.:	

freiwillige Angaben:

Telefon tagsüber:		Mobilfunk:	
Telefax:		E-Mail:	

2. Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich erkläre hiermit, dass ich...

- nicht vorbestraft bin.
- wegen folgender Straftaten innerhalb der letzten 5 Jahre rechtskräftig verurteilt wurde:
- nicht mehr als einmal innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Gewahrsam war.
- nicht Mitglied in einem Verein bin, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
- nicht Mitglied in einer Partei bin, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig bin.
- nicht abhängig von Alkohol oder berauschenden Mitteln bin.
- nicht psychisch krank oder schwachsinnig bin.

3. Erklärung:

Weitere Anmerkungen:

- Das Merkblatt „Wichtige Informationen zum Kleinen Waffenschein“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben vollständig sind und diese der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:


Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit kann die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie Ihrer örtlichen Wohnsitzgemeinde einholen.

Hinweis zur Gebührenerhebung:

Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung in der jeweils geltenden Fassung (Allg VwGebV RP).

Merkblatt: Wichtige Informationen zum Kleinen Waffenschein

Führen einer Waffe

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Zulassungszeichen „PTB-im-Kreis“ ) ist der Kleine Waffenschein erforderlich. Für den Erwerb und Besitz dieser Waffen ist der Kleine Waffenschein nicht erforderlich.

Führen bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Hierunter fällt z.B. das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz). Führen liegt nicht vor, wenn die Waffe in einem verschlossenen Behältnis befördert wird.

Beim Führen der Waffe ist zusätzlich zum Kleinen Waffenschein **der Personalausweis** oder **der Reisepass** mitzuführen und bei Bedarf zur Kontrolle vorzuzeigen.

Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheins zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG).

Selbst wer einen Kleinen Waffenschein besitzt, darf die Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit sich führen (**Straftat** nach § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist).

Schießen

Der Kleine Waffenschein **berechtigt nicht zum Schießen**. Eine Ausnahme bilden lediglich Fälle der Notwehr oder des Notstandes unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel (!) (§§ 32 ff. StGB) sowie gesetzlich geregelte Ausnahmetatbestände.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen **außerhalb des befriedeten Besitztums**, d.h. auf öffentlichem Grund ist auch mit dem Kleinen Waffenschein **verboten**.

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, z.B. an **Silvester**, ist ausschließlich auf einem befriedeten Grundstück zulässig, wenn das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (Zäune, Hecken, etc.), der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt und nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Das Schießen ohne waffenrechtlichen Erlaubnis kann als **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Aufbewahrung der Waffe

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren zugehörige Munition sind getrennt voneinander in festen verschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Personen unter 18 Jahren und andere unberechtigte Personen dürfen keinen Zugriff darauf haben.

Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition kann gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7a Waffengesetz (WaffG) eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, oder gemäß § 34 Nr. 12 Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann, darstellen.

Gebühren

Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines wird eine **Erteilungsgebühr** in Höhe von einmalig **86,00 Euro** erhoben.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass gemäß § 4 Abs. 3 WaffG der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in **regelmäßigen Abständen**, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, durch die zuständige Behörde erneut **auf die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen** ist.

Für diese Überprüfung kann eine **Verwaltungsgebühr** von **21,50 bis 65,00 Euro** erhoben werden, welche per Gebührenbescheid in **Rechnung gestellt** wird.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Nr. 19.8.5. und 19.13.1. Allg VwGebV RP.